

Hinweis für Bauvorhaben

Antrag auf Kampfmitteluntersuchung

Gemäß § 2 Absatz 3 der Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein (in der jeweils geltenden Fassung) muss eine Fläche vor der Errichtung von baulichen Anlagen und vor Beginn von Tiefbauarbeiten überprüft werden. Erschließungsarbeiten (Leitungs- und Wegebau) und punktuell bodeneingreifende Maßnahmen (Boden- / Baugrunderkundung) werden ausdrücklich von dieser Definition umfasst, d. h. es muss zuvor zwingend eine Flächenüberprüfung durch den Kampfmittelräumdienst erfolgen.

Es sind nur Grundstücke untersuchungspflichtig, die in den Gemeinden gem. Anlage 1 der Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein gelistet sind. Die Stadt Kaltenkirchen ist in dieser Liste enthalten.

Detaillierte Informationen zum Thema "Kampfmittel und Kampfmittelbeseitigung" erhalten Sie auf den Internetseiten des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein (MIB).

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/POLIZEI/DasSindWir/LKA/Kampfmittelraeumdienst/kampfmittelraeumdienst.html>

Um eine Gefahrenerkundung beim Kampfmittelräumdienst des Landes Schleswig-Holstein zu beantragen, nutzen Sie bitte den Vordruck „Antrag zur Überprüfung eines Grundstückes auf Kampfmittelbelastung“, den Sie auf der o.g. Internetseite finden.

Bitte stellen Sie den Antrag möglichst frühzeitig, da die Bearbeitungszeit bis zu 20 Wochen dauern kann.

Kontakt:

Landeskriminalamt Schleswig-Holstein Kampfmittelräumdienst

Lärchenweg 17

24242 Felde

E-Mail: kampfmittelraeumdienst@mzb.landsh.de

Telefon: 04340 4049-3

Fax: 04340 4049-414